

Schutzkonzept – Covid-19

Regelungen für den Schulbetrieb ab 7. Juni 2021

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Ziele	3
3. Anwendungsbereich	3
3.1. Präsenzunterricht für alle Klassen des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule	3
3.2. Besondere Arbeitssituationen	4
3.3. Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal	4
3.4. Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher	5
4. Personenströme auf dem Schulareal	5
4.1. Zugänge zur Schule	5
4.2. Fahrstühle	5
5. Verhaltens- und Hygienemassnahmen	5
5.1. Information und Kommunikation	5
5.2. Abstandsregeln	6
5.3. Händehygiene	6
5.4. Reinigung und Lüften	6
5.5. Gesichtsmasken	6
5.6. Veranstaltungen	7
5.7. Fachschaftsinterne Schutzkonzepte	7
6. Besonders gefährdete Personen	7
6.1. Massnahmen für Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal	8
6.2. Massnahmen für Schülerinnen und Schüler	8
7. Krankheitsfälle in Klassen und im Lehrkörper	8
8. Mensa	9
9. Ansprechpersonen	9
10. Gültigkeit	9

11. Anhang: Eine schulangehörige Person muss nach einem Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet in Quarantäne

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen der Kantonsschule Zug, um den Schulbetrieb trotz / auch während der aktuellen Pandemieentwicklung fortsetzen zu können. Es folgt einerseits den «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» des BAG und des sbfi vom 13. Mai 2020, den «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen» vom 7. Mai 2020 sowie der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) vom 19. Juni 2020 (Stand am 7. Juni 2021).

2. Ziele

- Die oben erwähnten Grundprinzipien werden konkretisiert.
- Unterricht, Schulbetrieb und Infektionsschutz sollen in einem vertretbaren Mass in Einklang gebracht und alle drei Bereiche angemessen sichergestellt werden.
- Massnahmen für den Unterricht, den Betrieb und den Campus der Kantonsschule Zug werden definiert.
- Interne und externe Ansprechpartner werden über die ergriffenen Schutzmassnahmen informiert.

3. Anwendungsbereich

3.1. Präsenzunterricht für alle Klassen des Gymnasiums und der Wirtschaftsmittelschule
Der Unterricht wird in Form von Präsenzunterricht geführt; er orientiert sich an den geltenden Grundprinzipien des BAG und des Kantons sowie am [Beschluss der EDK vom 25. Juni 2020: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021](#).

Wird der erforderliche Abstand von 1.5 Metern unterschritten und werden keine Masken getragen, namentlich beim Essen, müssen die beteiligten Personen Auskunft geben können, wie lange und mit wem sie diese Zeit verbracht haben. Im Falle des "Contact Tracings" werden die Kontaktdaten schulangehöriger Personen der zuständigen Stelle in elektronischer Form weitergeleitet. Sind nicht schulangehörige Personen betroffen, müssen die beteiligten Personen die Kontaktdaten gem. [Anhang 1](#) der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage erheben.

Um die Ansteckungsgefahr möglichst in allen Unterrichtsbereichen zu minimieren,

- weisen wir nochmals auf die Bedeutung der Händehygiene hin (vgl. Kap. 5.4),
- werden die Lehrpersonen aufgerufen, falls das methodisch-didaktische Unterrichtsetting es erlaubt, grösstmögliche Abstände zwischen den Schülerinnen und Schülern einzuhalten,
- sollen wiederholt die Arbeitsflächen und -materialien desinfiziert werden. Die Lehrpersonen verfügen über das notwendige Desinfektionsmittel. Ersatzmaterial kann durch die Lehrpersonen beim Hausdienst bezogen werden.

- kann die Lehrperson bei einer sehr grossen Klasse der zuständigen Stufenrektorin bzw. dem zuständigen Stufenrektor ein alternatives Unterrichtszimmer vorschlagen und dessen dauerhafte Reservierung beantragen.
- kann der Unterricht, eine Besprechung, eine praktische Tätigkeit etc. methodisch angepasst, an einen anderen Ort verlagert oder mit spezifischen technischen Hilfsmitteln (z. B. Videochat, Schutzwand) durchgeführt werden,
- ist jedes Schulzimmer mit einer mobilen Schutzwand ausgestattet.

3.2. Besondere Arbeitssituationen

Aus schulorganisatorischen Gründen wird auf folgende Arbeitssituationen speziell hingewiesen:

- Maturaarbeiten: Schülerinnen und Schüler, die zur Durchführung ihrer Maturaarbeit auf Spezialräume wie Labors oder Werkstätten angewiesen sind, können diese unter Einhaltung der BAG-Regeln und der Maskenpflicht (vgl. Kap. 5.6) nutzen. Die Anmeldung muss wie üblich via Formular (schulNetz) mit Unterschrift der Betreuungsperson bei der Rektorin Gymnasium Oberstufe erfolgen. Die Betreuungsperson stellt in Absprache mit der Fachschaft (weitere Betreuungspersonen) sicher, dass die BAG-Regeln eingehalten und die Räume nicht überbelegt sind.
- Die [Schülerberatung](#) steht den Schülerinnen und Schülern vor Ort zur Verfügung.
- Die Benutzung der Übungskojen im Trakt 8 ist für Einzelpersonen gestattet, die Reinigung Sache der Nutzenden. Die Fachschaft Musik erlässt entsprechende Richtlinien.
- Bei der Verwendung der Gruppenzimmer im Info-Z wird vom Aufsichtspersonal pro Besuch zwecks allfälliger Kontaktverfolgung eine beteiligte Person als Kontaktperson notiert.
- Für den Sportunterricht gilt das [Schutzkonzept](#) der Fachschaft Sport. Eine Dispensation vom Sportunterricht durch die Eltern ist nicht möglich. Ein entsprechendes Gesuch muss an die zuständige Rektorin bzw. den zuständigen Rektor gerichtet werden.
- Für den Musikunterricht gilt das [Schutzkonzept](#) der Fachschaft Musik.
- Das Freifach Big Band findet wöchentlich alternierend mit jeweils einer Hälfte der Kursteilnehmenden (max. 15 Schülerinnen und Schüler) in der Aula statt.

3.3. Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal

- In allen Räumlichkeiten, namentlich in den Fachschafts-, Vorbereitungszimmern und Büros der Verwaltung gilt eine Maskenpflicht, falls sich mehr als eine Person im Raum befindet.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, nehmen mit der vorgesetzten Person Kontakt auf und besprechen die Situation. Eine ärztliche Bescheinigung muss beigebracht werden. In diesem Fall werden nach Möglichkeit weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) getroffen.
- Nicht-unterrichtendes Personal, das seine Arbeit in Form von Homeoffice verrichten möchte, wendet sich an die vorgesetzte Person. Diese prüft, ob und unter welchen Bedingungen Homeoffice mit dem reibungslosen Betrieb des Präsenzunterrichts möglich ist, und legt der Schulleitung einen entsprechenden Antrag zum Entscheid vor.

3.4. Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher

- Für Externe gelten die Abstands- und Hygieneregeln des BAG untereinander wie auch gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Kantonsschule Zug. Sie sind gemäss Aussagen dieses Konzepts (vgl. Kap. 5.2 bis 5.4) einzuhalten.
Die generelle Maskenpflicht auf dem Campus der KSZ gilt auch für Externe.
- Von Personen, deren Kontaktdaten der KSZ nicht vorliegen und die ohne Schutzmassnahmen (z. B. für ein Essen ohne Maske) mehr als 15 Minuten anwesend sind und den 1.5-Meter-Abstand nicht einhalten können, werden von der einladenden Mitarbeiterin bzw. dem einladenden Mitarbeiter der KSZ die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer) erhoben. Diese Daten werden im Verdachtsfall einer Ansteckung zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin elektronisch weitergeleitet. Die Daten werden nicht anderweitig verwendet und nach 14 Tagen wieder gelöscht.
- Gäste bzw. Besucherinnen und Besucher müssen von der einladenden Mitarbeiterin bzw. dem einladenden Mitarbeiter der KSZ darauf hingewiesen werden, dass im oben genannten Fall mit der längeren Unterschreitung des Mindestabstands ein erhöhtes Infektionsrisiko einhergeht. Es besteht die Möglichkeit, dass die zuständige kantonale Stelle Kontakt mit diesen Personen aufnimmt und eine Quarantäne anordnet, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

4. Personenströme auf dem Schulareal

4.1. Zugänge zur Schule

Auf dem Weg zur Schule sind die geforderten Abstände untereinander selbstverantwortlich einzuhalten.

4.2. Fahrstühle

Die Fahrstühle dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig benutzt werden.

5. Verhaltens- und Hygienemassnahmen

5.1. Information und Kommunikation

- Personen, die sich an der KSZ aufhalten, werden über die aktuellen Verhaltensregeln informiert. Diese Informationen finden sich auf den an stark frequentierten Stellen ausgehängten BAG-Plakaten, auf den Info-Screens sowie auf den Websites [ksz.ch](https://www.ksz.ch) und [wms-zug.ch](https://www.wms-zug.ch).
- Die Lehrpersonen weisen ihre Schülerinnen und Schüler auf die Verhaltens- und Hygienemassnahmen hin.

5.2. Abstandsregeln

Alle Personen, die sich an der KSZ aufhalten, sorgen selbstverantwortlich und nach Möglichkeit dafür, dass der geforderte Abstand untereinander eingehalten wird: 1.5-Meter-Abstand.

5.3. Händehygiene

- Grundsätzlich ist für die Einhaltung der Vorgaben der Händehygiene das Händewaschen mit Wasser und Seife der Verwendung von Desinfektionsmittel vorzuziehen.
- In den Unterrichtszimmern, in denen Waschbecken vorhanden sind, stehen Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung. Unterrichtszimmer ohne Waschbecken sind mit einem Desinfektionsmittel ausgestattet. Lehrpersonen melden beim Hausdienst frühzeitig, wenn Materialnachschub notwendig ist. Der Hausdienst kontrolliert und füllt täglich nach.
- Alle Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen waschen sich mehrmals täglich gründlich die Hände oder desinfizieren sie. Eine besondere Beachtung verdient das Händewaschen auch unmittelbar vor dem Essen.
- An besonders neuralgischen Punkten, z. B. an allen Haupteingängen der verschiedenen Trakte, stehen Desinfektionsspender bereit. Wo Gegenstände bzw. Geräte (Drucker, Computer u.ä.) von mehreren Personen genutzt werden, vor allem in den Labors, Kopier-, Fachschafts-, Computerzimmern, Mensa und Info-Z, ist besonders auf die Händehygiene zu achten. Die Hände sind vor und nach der Verwendung von gemeinschaftlich genutzten Gegenständen zu waschen.

5.4. Reinigung und Lüften

- Hausdienst: Der Hausdienst desinfiziert regelmässig die von mehreren Personen genutzten Gegenstände und Geräte (Türfallen, Liftschalter etc.).
- Lehrpersonen: Während der Lektion soll mindestens einmal, nach jeder Lektion nochmals ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet¹ werden. Ein kurzer Gong ertönt 20 Minuten nach Lektionsbeginn und erinnert daran.
- Ventilatoren erfüllen den Zweck des Lüftens nicht, sondern tragen zur Virenverteilung bei. Deren Einsatz ist daher verboten.
- Fachschaften: Die Fachschaften sind um Reinigung von fachschaftsspezifischen Materialien und Geräten besorgt, insbesondere von jenem, welches von mehreren Personen nacheinander benutzt wird.

5.5. Gesichtsmasken

- Das Tragen von zertifizierten Hygienemasken ist für alle Personen in den Innenräumen der KSZ vorgeschrieben.
- Von dieser Regel abweichend gilt, dass von Schülerinnen und Schülern der 1. und 2. Klassen und ihren Lehrpersonen während des Unterrichts keine Maske getragen werden muss. Diesen Personen steht es frei, dennoch eine Gesichtsmaske zu tragen. Bewegt sich die Klasse in öffentlich zugänglichen Innenräumen der KSZ (z. B. Info-Z), gilt die Maskenpflicht.
- Den Lehrpersonen wird die Verwendung von FFP2-Masken empfohlen.

¹ <https://schulen-lueften.ch/de/schulen-lehrpersonen>

- Sind Personen anwesend, die aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen sind, müssen eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beibringen. Zu und von ihnen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten werden können oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden.
- Auch in der Mensa gilt die Maskenpflicht, am Tisch kann die Maske zum Essen abgenommen werden. Der Aufenthalt in der Mensa ist ausschliesslich zum Essen vorgesehen.
- Für die Anschaffung der Masken sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Familien zuständig. Es empfiehlt sich, für die Tage, an denen Sportunterricht mit Maske stattfindet, eine zusätzliche Maske mitzunehmen.
- Die Schule stellt den Lehrpersonen und dem nicht-unterrichtenden Personal Masken zur Verfügung.

5.6. Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit oder ohne Einbezug externer Personen (z. B. Informationsanlässe, Elternabende etc.) können im Rahmen der geltenden Vorgaben (Verordnungen des Bundesrats, Vorgaben des BAG und des Kantons) durchgeführt werden.
- Exkursionen sind erlaubt. Es müssen die Schutzkonzepte externer Institutionen beachtet werden.
- Die Studienreisen der 6. Klassen finden bis auf weiteres nur im Inland statt.
- Fachschaftssitzungen, Konferenzen oder ähnliche Versammlungen können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.
- Präsentationen und Aufführungen, z. B. im Rahmen von Maturaarbeiten, sind bewilligungspflichtig (zuständiges Rektorat) und können nur vor einem kleinen internen Publikum durchgeführt werden (siehe auch Kap. 3.2).
- Über die Durchführung von Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung bzw. das zuständige Rektorat (namentlich im Falle von Exkursionen oder anderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts). Entsprechende Schutzmassnahmen müssen vorgesehen werden.

5.7. Fachschaftsinterne Schutzkonzepte

Die Fachschaften erstellen unter der Leitung des Fachvorstands fachschaftsspezifische Reinigungs- und Schutzkonzepte gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen.

6. Besonders gefährdete Personen

Der Kreis der vom Bundesrat definierten besonders gefährdeten Personen² (Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, Anhang 7) umfasst an der KSZ Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal. Dazu gehören Personen, die selbst unter Vorerkrankungen leiden oder mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, und Schwangere.

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de#annex_7

6.1. Massnahmen für Lehrpersonen und nicht-unterrichtendes Personal

Für diesen Personenkreis gelten die Vorgaben des Personalamts des Kantons Zug³. Die Schulleitung ruft diejenigen, welche der Risikogruppe angehören, auf, sich bei der zuständigen bzw. beim zuständigen Vorgesetzten zu melden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung muss beigebracht werden, bzw. die oder personelle Vorgesetzte bespricht die Situation mit der Lehrperson.

Zu Schutz besonders Gefährdeter wird von der bzw. vom personellen Vorgesetzten geprüft, ob der Unterricht der Lehrperson physisch vor Ort, mittels Fernunterricht oder durch eine Stellvertretung gehalten wird. Allenfalls werden ergänzende individuelle Massnahmen, die auf die jeweilige Situation der Lehrperson bezogen sind (z. B. Umzug des persönlichen Arbeitsplatzes vom Fachschaftszimmer an einen anderen Ort, Verlegung der Unterrichtslektion in ein anderes Zimmer u. a.) getroffen.

Die Lehrpersonen werden bei der Definition dieser Massnahmen einbezogen. Alle diese Massnahmen werden durch die Schulleitung auf Zweck und Verhältnismässigkeit hin analysiert und beschlossen.

6.2. Massnahmen für Schülerinnen und Schüler

- Besonders gefährdete Schülerinnen oder Schülern sowie Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen zusammenwohnen, tragen zu ihrem Schutz FFP2-Schutzmasken. Müssen Schülerinnen und Schüler diese Masken während ihrer Anwesenheit an der KSZ tragen, ist ein entsprechender Nachweis (Arztzeugnis etc.) vorzulegen. Verzichten sie auf das Tragen der FFP2-Masken, handeln sie in eigener Verantwortung.

7. Krankheitsfälle in Klassen und im Lehrkörper

Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den zuständigen Behörden, ob und in welcher Form der Unterricht in Klassen, in denen ein Krankheitsfall aufgetreten ist, fortgeführt wird. Quarantäne für einzelne Schülerinnen und Schüler wie auch für ganze Klassen wird ausschliesslich durch die zuständige kantonale Behörde bzw. den Kantonsarzt angeordnet.

Der Unterricht von erkrankten Lehrpersonen wird nach Möglichkeit von Kolleginnen und Kollegen übernommen. Es gilt die bisherige, strukturierte Vorgehensweise bei Abwesenheiten von Lehrpersonen.

Sollte es zu einer Häufung von Abwesenheiten von Klassen und Lehrpersonen kommen, kann die Schulleitung partiell oder flächendeckend einen Sonderstundenplan erlassen und/oder andere Formen des Unterrichts (Fernunterricht, Unterrichtsblöcke etc.) anordnen.

³ <https://izug.zg.ch/web/behoerden/finanzdirektion/personalamt/coronavirus-informationen-fuer-die-mitarbeitenden>

8. Mensa

Das Schutzkonzept der Mensa folgt dem Schutzkonzept der SV Group, welches mit GastroSuisse abgesprochen ist. Es kann auf Anfrage beim [Restaurant-Manager](#) bezogen werden.

9. Ansprechpersonen

Die Schulleitung steht für Rückfragen zur Verfügung. Als erste Ansprechperson gelten

- für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte: Stufenrektorin bzw. Stufenrektor
- für Lehrpersonen und Fachschaften: Fachrektorin bzw. Fachrektor
- für nicht-unterrichtendes Personal: zuständiges vorgesetztes Schulleitungsmitglied oder Verwaltungsleiter
- für Schulleitung, schulinterne Gremien, Behörden und Externe: Direktor. Er ist ebenfalls die zuständige Ansprechperson für die Umsetzung des Konzepts.

10. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 7. Juni 2021.

Schulleitung der Kantonsschule Zug
7. Juni 2021

11. Anhang: Eine schulangehörige Person muss nach einem Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet in Quarantäne

- Nach Art. 83 Abs. 1 Bst. k, Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) wird mit Busse bis 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über die Ein- oder Ausreise nach Art. 41 EpG verletzt. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Höchstbusse 5000 Franken. Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) wurde gestützt auf ebendiesen Art. 41 EpG erlassen, legt also epidemienrechtlich begründete Vorschriften über die Einreise fest. Ein Verstoss gegen diese Bestimmungen ist folglich eine Übertretung, die, da kein Strafantrag verlangt wird, von Amtes wegen verfolgt werden muss.
- Die Meldung an die Gesundheitsdirektion erfolgt mittels dieses [Online-Formulars](#).
- Die betroffene Person meldet umgehend der zuständigen Rektorin, dem zuständigen Rektor die Dauer der Quarantäne, den Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Ausland sowie das Land oder die Region des Auslandsaufenthalts.
- Die betroffene Person befolgt die Quarantäne und die Anordnungen der Behörden resp. der Schule.